

Die zweite Kammer will aber hier nicht beitreten, und die Deputation ist der Ansicht, diesen Antrag fallen zu lassen.

Präsident v. Gersdorf: Sind auch Sie gemeint, den Antrag wieder fallen zu lassen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 136.

Sie haften insonderheit dafür,

1) daß Alles, was bei ihnen zur Aufnahme in das Grund- und Hypothekenbuch angemeldet wird, und dazu geeignet ist, in das Grund- und Hypothekenbuch am gehörigen Orte und auf die gehörige Art richtig aufgenommen werde;

2) daß von jeder u. s. w.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 136.

Einzuschalten nach den Worten, „am gehörigen Orte:“

„so bald als möglich nach Ordnung der Anmeldung (§. 131, 132)“.

Die Deputation glaubt ebenfalls, daß hier beizutreten ist.

Präsident v. Gersdorf: Wollen Sie auch hier beitreten? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 139.

Gesuche in Grund- und Hypothekensachen sind bei den Appellationsgerichten zu Dresden und Budissin (§. 126) stets schriftlich anzubringen, bei Untergerichten hingegen können sie sowohl mündlich als schriftlich angebracht werden.

Mündliche Anbringen sind sogleich zu Protokoll zu nehmen.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 139.

Hinzuzufügen:

„und es ist hierin die Tagesstunde, wo sie erfolgten, zu bemerken. Letzteres muß auch bei Eingang schriftlicher Gesuche beobachtet werden.“

Gutachten der Deputation:

§. 139.

Beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob Sie auch hier beitreten wollen? — Einstimmig Ja.

Staatsminister v. Könneritz: Zue Erläuterung muß ich bemerken, was ich schon in der zweiten Kammer erwähnt habe, daß daraus eine Gesetzwidrigkeit durchaus nicht gefolgt werden kann. Es gehört zu der Ordnung, aber ohne eine rechtliche Folgerung daraus ziehen zu können.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I.;

§. 152.

Dem Besitzer mehrerer einzelner (walzender) Grundstücke, welche er zusammen unter einem und demselben Rechtstitel erworben hat, und auf deren keinem besondere, die übrigen nicht afficirende Schulden haften, ist jedoch gestattet, dieselben, auch ohne die einen zu Zubehörungen der andern zu machen, (§. 60) zusammen auf ein Folium im Grund- und Hypothekenbuch bringen zu lassen. Diese Vereinigung mehrerer walzenden Grundstücke auf einem Folio besteht dann so lange und insoweit, als nicht einzelne darunter befindliche ohne die übrigen veräußert oder verpfändet werden.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 152.

Einzuschalten nach den Worten: „erworben hat,“ „und unter der Gerichtsbarkeit einer und derselben Hypothekenbehörde besitzt.“

Diese Worte sind nach dem Gutachten der Deputation abzulehnen, da nach §. 60 schon die Bedingung hinzugefügt ist, daß eine Zusammenschlagung der unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten gelegenen Grundstücke in den Grund- und Hypothekenbüchern nur unter Zustimmung der betheiligten Grund- und Hypothekenbehörden geschehen kann.

Staatsminister v. Könneritz: Die Ansicht, den Zusatz abzulehnen, beruht wohl auf einem Irrthume. Es sind diese Worte hier ebenfalls nicht überflüssig, denn §. 152 handelt eigentlich von einem andern Falle, als §. 60. §. 60 handelt von dem Falle, wo man mehre Grundstücke auf ein Folium schreiben will, um ein Grundstück, was mehre Theile bildet, zur Pertinenz zu machen. §. 152 handelt aber von dem Falle, wo bloß zur Erleichterung des Grundstücksbesizers, welcher walzende Grundstücke hat, damit sie nicht so viele einzelne Folia bilden, alle diese walzenden Grundstücke nur auf ein Folium unter verschiedenen Nummern geschrieben werden können. Sie werden dadurch gar nicht Pertinenz, so lange sie nicht zusammen verpfändet werden. Es ist also ein ganz anderer Fall, und es möchten daher die Worte: „und unter der Gerichtsbarkeit einer und derselben Hypothekenbehörde besitzt“, nicht überflüssig sein.

Referent Bürgermeister D. Gross: Die Deputation hat geglaubt, daß dieser Grundsatz auch hier anzuwenden wäre. Insofern jedoch die hohe Staatsregierung in einem solchen Falle die Eintragung in dasselbe Grund- und Hypothekenbuch nicht für zulässig hält, wird wohl auch Seiten der Deputation kein Bedenken stattfinden, hier beizutreten, und es würde, insofern die übrigen geehrten Mitglieder der Deputation beistimmen, also das Deputationsgutachten sich dahin ändern, daß man der zweiten Kammer beitrete.

(Die übrigen Deputationsmitglieder erklären sich auch damit einverstanden.)

Präsident v. Gersdorf: Ich frage nun die geehrte Kammer: ob sie nach der neuen Ansicht der Deputation dem Zusatz beitreten wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 155.

So lange dieses Zugehörigkeitsverhältniß besteht, findet wegen eines solchen Grundstücks gar kein weiterer Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch des andern Gerichts oder beziehentlich des andern Orts, wo es gelegen ist, auch nicht bei Besitzveränderungen statt.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 155.

So lange dieses Zugehörigkeitsverhältniß besteht, findet wegen eines solchen Grundstücks gar kein weiterer Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch des andern Gerichts oder beziehentlich des andern Orts, wo es gelegen ist, statt, ausgenommen, daß bei Pertinenzstücken unter Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts die Grund- und Hypothekenbehörde des Hauptgutes von vorge-